



Stellungnahme

Verband Kommunaler Unternehmen e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze und zur dazugehörigen Formulierungshilfe“

BT-Drs. 20/6873

A-Drs. 20(25)369 FH NEU

siehe Anlage

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 17.05.2023 unter Berücksichtigung der Formulierungshilfe der Bundesregierung

Berlin, 12. Juni 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistriergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Umsetzung der Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom war und ist für Energieversorger und Stadtwerke eine Mammutaufgabe. Energieversorger und Stadtwerke haben hier kurzfristig eine staatliche Aufgabe übernommen, die äußerst komplex und in sehr knapper Umsetzungsfrist zu bewältigen war. Innerhalb kürzester Zeit musste das komplexe und nicht in jeder Hinsicht widerspruchsfreie Gesetzeswerk umgesetzt werden. Dies gelang nur mit einem enormen Aufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen kaum zu bewältigen war, insbesondere auch bei der IT-Umsetzung. Die Energiepreisbremsen beanspruchen auch jetzt noch viele Ressourcen bei den Energieversorgern, da von Seiten der Kunden noch sehr viele offene Fragen bestehen, da die Systematik für den durchschnittlichen Energieverbraucher nur schwer nachzuvollziehen ist und die Gesetze selbst an vielen Stellen unklar sind. Grundlegende Änderungen würden dazu führen, dass alle Umsetzungsschritte nochmals überprüft und ggf. angepasst werden müssten; der Aufwand würde praktisch noch einmal verdoppelt.

Deswegen begrüßen wir den Ansatz des Gesetzentwurfs, nur die notwendigsten Korrekturen durchzuführen und die Umsetzungssystematik möglichst wenig zu ändern. Der Großteil der vorgeschlagenen Regelungen ist sinnvoll und für die weitere Anwendung hilfreich. Dagegen führen grundsätzliche Änderungen zu diesem späten Zeitpunkt nur zu hohem Aufwand, ohne dass dem ein wesentlicher Vorteil für die Verbraucher entgegensteht. Dies gilt insbesondere für die geplanten Sonderregelungen bei Heizstrom.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt, dass eine Härtefallregelung für Unternehmen vorgesehen ist, bei denen das Referenzjahr 2021 aufgrund z. B. von einer besonderen Betroffenheit bei Corona oder der Ahrtalflut kein sinnvoller Anknüpfungspunkt ist. Es ist vor allem richtig und sinnvoll, dass diese Härtefallregelung über Behörden und nicht über die Energieversorger abgewickelt wird, die keine Informationen und Ressourcen für entsprechende Einzelfallentscheidungen haben. Die ordnungs- und sozialpolitisch verfehlt Grundentscheidung der Energiepreisbremsengesetze, staatliche Unterstützung über Energieversorger zu gewährleisten, muss auf den konkreten Einzelfall begrenzt bleiben. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallregelungen führt dazu, dass kommunale Unternehmen nicht antragsberechtigt sind. Hier ist eine Nachbesserung für Schwimmbäder und kommunale Sportstätten notwendig.
- › Die Einführung eines zusätzlichen Referenzpreises für Heizstrom lehnt der VKU aufgrund des dadurch verursachten zusätzlichen Aufwands und der bereits jetzt schon

entstandenen Kosten im dreistelligen Millionenbereich für die Abwicklung der Energiepreisbremsen ab. Stattdessen sollten Heizstromkundinnen und -kunden **pauschal und direkt entlastet** werden, idealerweise mit Mitteln des sozialen Transferrechts und perspektivisch mit einem Energiegeld – so wie es auch die Expertenkommission seinerzeit der Bundesregierung empfohlen hatte.

- › Die beihilferechtlichen Regelungen in den Energiepreisbremsengesetzen verursachen große Probleme für Gebietskörperschaften und für andere juristische Personen, die sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch tätig sind. Die Energiepreisbremsengesetze treffen keine Aussage dazu, wie im Einzelfall zu bestimmen ist, welche Energiemengen hoheitlichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen. Dabei ist die Abgrenzung von hoheitlichen zu wirtschaftlichen Tätigkeiten im Einzelfall sehr schwierig vorzunehmen und daher auch weder für Kommunen noch für Energieversorger praktikabel. Bislang gibt es zu diesen Fragen auch keine weiterführende Handreichung. Sinnvoll wäre eine Regelung, mit der explizit geringfügige unternehmerische Tätigkeit von Gebietskörperschaften ausgenommen wird; eine solche Regelung gibt es aber derzeit nur für Forschungseinrichtungen. Hier ist dringend praxisnahe Unterstützung von Letztverbrauchern und Energieversorgungsunternehmen notwendig.

Stellungnahme

Grundsätzliches

Eine Ausweitung der Komplexität der Preisbremsen durch neue Berechnungsgrundlagen oder -parameter wie etwa ein nachträglich eingeführter Referenzpreis für Heizstrom führt vermehrt zu Abrechnungstopps und gefährdet damit die Zahlungsfähigkeit der Energieversorgungsunternehmen und ihrer Kunden. Änderungen von Parametern oder Variablen lassen sich nicht beliebig in das IT-System einpflegen, ohne dass weitere grundsätzliche Neuprogrammierungen notwendig werden. Es sollte keine weiteren Änderungen der schon bestehenden Berechnungsregeln der Preisbremsen geben, die über die Klärung schon bestehender Fragen hinaus eine Neuberechnung und damit weitere erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Abwicklung nach sich ziehen. Stattdessen bedarf es einer pauschalen, direkten Entlastung über eine Bundesstelle, welche durch die Prüfbehörde zu administrieren ist.

Artikel 1 Nummer 12 lit. b, Artikel 2 Nummer 9 lit. b (zu § 19 Abs. 8 EWPBG, § 11 Abs. 8 StromPBG)

Regelungsvorschlag:

Streichung von jeweils Abs. 8.

Begründung:

Lieferanten haben in der Regel nur Kenntnis von ihrem unmittelbaren Lieferverhältnis mit Kunden. Sie wissen nichts über Bezüge ihrer Endkunden bei anderen Energieversorgern oder darüber, welche verbundenen Unternehmen ggf. in die Höchstgrenzen eines Kunden miteinbezogen werden müssten. Die Energiepreisbremsengesetze enthalten bereits Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass auf das konkrete Lieferverhältnis bezogen die Höchstgrenzen eingehalten werden. Weitergehende Verpflichtungen der Lieferanten sind nicht sinnvoll.

Entsprechend ist bei Art. 2, Nr. 9 lit. b) auch der § 11 Abs. 8 StromPBG zu streichen.

Artikel 1 Nummer 22; Artikel 2 Nummer 12 (zu § 37a EWPBG, § 12b StromPBG)

Regelungsvorschlag:

Ergänzung von § 37a Abs. 1 EWPBG und § 12b StromPBG:

§ 37 a EWPBG, § 12b StromPBG

(1) Ein Letztverbraucher, der [...], kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn

1. er nachweist, dass er

a) **für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021** Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder **im Kalenderjahr 2020 außerordentliche Wirtschaftshilfen auf Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19. [...]**

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen Entlastung zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche in den neuen § 37a EWPBG, § 12b StromPBG einen Prozess ohne neue Pflichten für die Energielieferanten vorsieht und damit eine weitere Überlastung dieser vermeidet.

Antragsberechtigt sind allerdings nur Unternehmen, wenn sie Erdgas/Wärme/Strom im Wege der registrierenden Leitungsmessung entnommen haben und nachweisen, dass sie für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten haben. Kommunale Betriebe waren allerdings vollumfänglich von der Inanspruchnahme der Corona-Überbrückungshilfen ausgeschlossen. Sie waren nur im Hinblick auf die November-/Dezemberhilfe 2020 anspruchsberechtigt. In Bezug auf kommunale Schwimmbäder und Sportstätten ergibt sich hier eine Schlechterstellung gegenüber anderen von Corona-Effekten betroffenen Branchen.

Artikel 2 Nummer 3 lit. c (zu § 5 Absatz 3 StromPBG)

Regelungsvorschlag:

Streichung von Abs. 3

Begründung:

Wir lehnen die Einführung einer zusätzlichen Regelung für Heizstrom ab. Der Regelungsvorschlag geht von einem eigenen Referenzpreis aus; die Administration obliegt damit wieder vollständig den Energieversorgern. Die Sonderregelungen für Heizstrom betreffen ca. 2 Mio. Versorgungsverhältnisse, führen also zu einem erheblichen Mehraufwand.

Die Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze hat bei allen Unternehmen zu großem Aufwand geführt, für alle Letztverbraucher musste der Differenzbetrag und das Entlastungskontingent berechnet werden, die Entlastungen mussten IT-technisch umgesetzt werden. Eine Sonderregelung für Wärmestrom, so sinnvoll sie auch ist, führt nun dazu, dass mehrere Millionen Lieferverhältnisse neu bewertet werden müssen. Zunächst müssen die Stromversorger feststellen, welche Netzentnahmestellen ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung dienen. Bei separaten Netzanschlüssen wird man zwar regelmäßig wissen, dass es sich um Wärmepumpen handelt; diese Anschlüsse sind häufig mit unterbrechbaren Verträgen hinterlegt. Allerdings ist nicht unbedingt klar, ob ausschließlich eine Wärmepumpe beliefert wird – der Verbraucher kann natürlich noch z.B. eine Wallbox oder andere Stromverbraucher an einer solchen Abnahmestellen haben. Noch schwieriger wird es bei der zweiten betroffenen Gruppe, die über einen Zwei-Tarifzähler belieferten Abnahmestellen, für die es einen HT- und NT-Tarif gibt. Diese Tarife werden aus ganz verschiedenen Gründen genutzt, Heizstrom ist nur einer davon. Der Versorger muss hier erst einmal feststellen, welche Kunden überhaupt betroffen sind. Im Falle der Zwei-Tarifzähler muss er dann einen abnahmestellenspezifischen Referenzpreis ermitteln. 28 Ct/40 Ct, gewichtet nach der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlasttarifs und des Hochlasttarifs. Da die HT/NT-Zeiten von den Netzbetreibern nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden, bedeutet das für überregional tätige Unternehmen, dass sie für jedes Netzgebiet einen eigenen Referenzpreis hinterlegen müssen. Damit dies in der Abrechnung berücksichtigt werden kann, muss auch die IT entsprechend angepasst werden. Wir erkennen an, dass das Gesetz hier keine rückwirkende Anwendung vorsieht, die dazu führen würde, dass man die gesamten Abrechnungen wieder aufmachen müsste. Die Umsetzung der Heizstrom-Regelungen ist aber in keinem Fall, wie derzeit vorgesehen, in wenigen Wochen zu schaffen, die Anwendung ab 01. August 2023 ist praktisch nicht leistbar.

Für den VKU steht fest, dass eine die geltenden Regelungen des StromPBG (nachträglich) ergänzende Härtefallregelung für Heizstrom durch eine staatliche Stelle administriert werden sollte. Den Kundinnen und Kunden liegen alle Informationen vor, um gegenüber

einer staatlichen Prüfstelle die Anforderungen an einen Härtefall darzulegen. Eine staatliche Stelle könnte auch pauschale Entlastungslösungen bewältigen. Entweder als einmalige Zahlung oder zumindest als von der Behörde bewilligter Entlastungsbetrag vergleichbar einem Gutschein, der ggf. auch über mehrere Monate eingelöst werden kann.

Artikel 4 Nummer 1 (zu § 100 Abs. 17 EEG)

Regelungsvorschlag:

Anstelle der Möglichkeit einer Rückgabe von Zuschlägen sollte die Realisierungsfrist für Wind- und Solarenergievorhaben um 12 Monate verlängert und bei Fristüberschreiten kein Zuschlagsverlust mehr stattfinden. Für die Monate, in denen ein Projekt durch gerichtliche Baustopps und Gerichtsverfahren an der Umsetzung gehindert wird, sollte die Umsetzungsfrist zusätzlich verlängert werden.

Begründung:

Lieferzeiten für wesentliche Komponenten (z. B. Transformatoren, Umspannwerke) haben sich extrem verlängert und liegen aktuell bei deutlich über 24 Monaten. Gründe sind eine reduzierte Produktion in China, geringere Transportkapazitäten, der Krieg in der Ukraine sowie die Folgewirkungen der Corona-Pandemie.

Unternehmen können in einer solchen Situation gezwungen sein, ihre Projekte abzubrechen, weil eine Anlagenerrichtung nur mit Überschreitung der Realisierungsfrist und damit einhergehendem Zuschlagsverlust möglich wäre. Dies kann einem Unternehmen mehr Schaden zufügen als der Abbruch des Projekts (einschließlich der Nichtrealisierungsprämie). Die Realisierungsfrist, die eigentlich den Ausbaupfad sicherstellen soll, kann also durchaus das Gegenteil bewirken, nämlich eine Gefährdung der Ausbauziele. Deshalb fordert der VKU, die Realisierungsfrist in den Ausschreibungen um 12 Monate zu verlängern.

Unabhängig davon sollte auch geprüft werden, ob der Zuschlagsverlust als Sanktion überhaupt erforderlich ist, da allein schon die Verzögerungsprämie die Projektierer unter Druck setzt, ein bezuschlagtes Projekt fristgerecht zu realisieren. Abgesehen davon haben die Projektierer ohnehin ein eigenes wirtschaftliches Interesse an einer schnellen Inbetriebnahme.

Gerichtsverfahren können deutlich länger als 24 bzw. 36 Monate dauern. Erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens kann die Umsetzung eines Projektes angegangen werden. Daher ist es erforderlich, die Umsetzungsfrist in diesen Fällen entsprechend anzupassen. Die bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten gemäß EEG reichen hierfür nicht aus.

Artikel 4 (zu den Höchstwerten in den EEG-Ausschreibungen)

Regelungsvorschlag:

Die Höchstwerte sollten regelmäßig an die Marktentwicklung und die Teilnahmequote in den Ausschreibungen angepasst werden. Zudem sollte die Degression ausgesetzt werden.

Begründung:

Mit Festlegung vom 27.12.2022 hat die Bundesnetzagentur die Höchstwerte für die Ausschreibungen des Jahres 2023 angepasst. Damit hat sie von der Kompetenzerweiterung Gebrauch gemacht, die ihr mit Gesetzesbeschluss vom 15.12.2022 eingeräumt worden war.

Diese Entscheidung war vor dem Hintergrund steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten richtig. Viele fertig entwickelte Projekte nahmen nicht an der Ausschreibung teil, weil die Herstellungskosten, nicht zuletzt wegen des Ukraine-Krieges und des entsprechenden Drucks auf die Rohstoffpreise, signifikant gestiegen sind und sich die Finanzierungskosten deutlich erhöht haben (gestiegene Zinsen).

Um den Projektierern Investitionssicherheit über das Jahr 2023 hinaus zu ermöglichen, sollten die neuen Höchstwerte auch gesetzlich fixiert werden und ein Absinken auf den früheren Höchstwert ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer weiteren regelmäßigen Anpassung des Höchstwertes gesetzlich verankert werden, auch um zu gewährleisten, dass bei steigenden Ausschreibungsmengen ausreichend Zuschläge verteilt werden können. Beispielsweise könnten die Höchstwerte jährlich um die allgemeine Inflationsrate – ggf. abzüglich eines Produktivitätsfaktors – erhöht oder die Höchstsätze je nach Über- oder Unterzeichnung der Ausschreibungen flexibel angepasst werden. Offensichtlich sind die Konditionen für viele Akteure nicht attraktiv genug, um an den Ausschreibungen teilzunehmen, oder schließen Standorte schon im Planungsstadium aus. Daher kann eine flexible Steuerung des Gebotswerts Projekte realisierbar machen und einen Wettbewerb fördern. Dies würde mittelfristig dazu führen, dass Höchstwerte steigen, wenn die Ausschreibungen unterzeichnet sind und vice versa.